

Neu: Fälligkeit der Pflichtbeiträge ab Januar 2006

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
Sozialversicherungsbeiträge sind ab Januar 2006 nicht mehr erst am 15. des Folgemonats, sondern am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig.

Für das Jahr 2006 ergeben sich damit folgende Fälligkeitstermine:

- Dezember 2005: 16. Januar 2006
- Januar 2006: Grundsätzlich 27.01.2006 oder aufgrund der Übergangsregelung ein Sechstel des Beitrags zum 24.02., 29.03., 26.04., 29.05., 28.06., 27.07.
- Februar 2006: 24. Februar 2006
- März 2006: 29. März 2006
- April 2006: 26. April 2006
- Mai 2006: 29. Mai 2006
- Juni 2006: 28. Juni 2006
- Juli 2006: 27. Juli 2006
- August 2006: 29. August 2006
- September 2006: 27. September 2006
- Oktober 2006: 27.10.2006, in Bundesländern, in denen der 31.10. ein Feiertag ist: 26.10.2006 - maßgeblich ist der Sitz der Einzugsstelle
- November 2006: 28. November 2006
- Dezember 2006: 27. Dezember 2006

Da an diesen Terminen oftmals die genaue Höhe des Arbeitsentgelts für den laufenden Monat noch nicht feststeht, wird die Beitragsschuld nur in ihrer voraussichtlichen Höhe fällig. Ein eventuell verbleibender Restbeitrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen, eine eventuelle Überzahlung auszugleichen.

Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Dazu ist das Beitragssoll des Vormonats heranzuziehen und unter Berücksichtigung aller wesentlichen Veränderungen (z.B. variable Entgeltbestandteile und Einmalzahlungen, Anzahl der Beschäftigten, der Arbeitstage oder der Arbeitsstunden) zu aktualisieren.

Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt wurde, sind zu dokumentieren. Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld wird Gegenstand der Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger sein; bei zu niedriger Festlegung sind grundsätzlich gem. § 24 SGB IV Säumniszuschläge zu erheben.

Ausführliche Informationen (mit Berechnungsbeispielen und Einzelheiten zur Übergangsregelung) können Sie dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 12. August 2005 entnehmen, das wir für Sie auf unserer Homepage www.deutsche-rentenversicherung-bw.de hinterlegt haben. Sie finden es in der Rubrik "Angebote für spezielle Zielgruppen: Arbeitgeber und Steuerberater" unter dem Begriff Publikationen.